



# Geschäftsbedingungen der Rohvolution® 2026

## Veranstalter:

RohKöstlich GmbH  
Schmelzhüttenstr. 13  
07545 Gera

Telefon +49 365 - 25765840  
E-Mail: leitung@rohvolution.de  
Internet: www.rohvolution.de

## 1. Aussteller

Aussteller folgender Bereiche werden zugelassen: Bio- und Rohkostläden, Fruchtimporteure, Kräutergärtner, Gemüse- und Obsterzeuger, Caterer, Ernährungsberatungen, Rohkost-Internetshops, Hotels, Restaurants und andere, die in Verbindung mit Rohkost-Ernährung und einer gesunden und nachhaltigen Lebensweise stehen.

Die Aussteller verpflichten sich ausschließlich Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren und/oder zu bewerben, die den Prinzipien der Rohkost entsprechen. Bis maximal 5 Prozent der Produkte eines Standes oder maximal 5 Gewichtsprozenten eines Lebensmittel darf aus Zutaten bestehen, die höheren Temperaturen als 45 Grad Celsius ausgesetzt waren. Ebenfalls müssen angebotene oder beworbene Geräte geeignet sein, Rohkostprodukte herzustellen. Befinden sich im Sortiment des Ausstellers Produkte die über 45 Grad Celsius erhitzt wurden, sind diese sichtbar während der Messe mit dem Hinweis „Keine Rohkostqualität“ zu kennzeichnen. Dies trifft für Produkte zu, die gemäß des Lebensmittelrechts kurzfristig erhitzt wurden.

Die angebotenen Produkte und Lebensmittel sollten allhöchste natürliche Qualitätsstandards erfüllen und daher im Optimalenfall aus kontrolliert biologischem Anbau oder aus Wildwuchs stammen. Geräte müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das beigelegte Anmeldeformular, das Formular auf [www.rohvolution-messe.de](http://www.rohvolution-messe.de) oder per E-Mail unter Anerkennung der gültigen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen. Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindliche Anmeldung ist an den oben genannten Veranstalter einzusenden.

In der Anmeldung durch den Aussteller aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte sind unwirksam. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingung für die Anmeldung dar. Ein Konkurrenzaußschluss wird nicht gewährt.

Die Anmeldung ist verbindlich, bis der Veranstalter dem Aussteller schriftlich die Annahme oder die Ablehnung seiner Anmeldung mitgeteilt hat. Liegt die schriftliche Erklärung des Veranstalters nicht innerhalb eines Monats seit Zugang der Anmeldung vor, so kann der Aussteller eine Erklärungsfrist von einer Woche setzen und nach deren Ablauf von der Anmeldung zurücktreten.

Die mit der Anmeldung mitgeteilten Daten

werden zur Verarbeitung durch den Veranstalter und zur Vertragsabwicklung an Dritte weitergegeben.

## 3. Zulassung/Bestätigung

Über die Zulassung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Zulassung oder Ablehnung der Anmeldung werden vom Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, bereits angenommen Aussteller zu kündigen. In diesem Falle sind bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zeitnah an ihn zurückzuführen.

## 4. Platzzuteilung/-änderung

Diese wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Konzepts und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen vorgenommen. Der Veranstalter ist in der Platzzuteilung frei. Dies gilt auch, wenn in der Anmeldung ein ausdrücklicher Wunsch des Ausstellers enthalten ist.

Der Veranstalter ist berechtigt den zugeteilten Standplatz zu verändern, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich wird. Von einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller gegenüber zeitnahe Mitteilung. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller/ Händler sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter kann eine vorgenommene Platzzuteilung und die Größe der zugeteilten Standfläche um maximal bis zu 20 Prozent ändern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen, insbesondere damit eine Optimierung des optischen Gesamtbildes der Messe erreicht wird. Ebenso ist der Veranstalter frei, die Zugänge zum Ausstellungsort oder die Durchgänge zu verlegen.

Ist eine dem Aussteller zugesagte Standfläche aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar oder verändert sich die Größe der zugeteilten Fläche um mehr als 20 Prozent, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung geleisteter Zahlungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 5. Standfläche & Ausstattung

Stromanschlüsse, sowie gebuchte Ausstattungen - soweit bereits mit der Anmeldung gebucht - befinden sich bei Start des Aufbaus bereits an dem Stand des Ausstellers. Tischdecken und Tischverkleidungen sind im Messebüro erhältlich.

Eine Wegnahme von bestellten Tischen, Stühlen und Ausstattungselementen von anderen Messeständen ist zu unterlassen. Bei Zuwidder-

handlung behält sich der Veranstalter vor, für den entstandenen Aufwand zusätzliche Gebühren zu erheben.

Ein Überbauen der gebuchten Standfläche ist nicht zulässig. Sollte die Standfläche während der Messe überbaut sein, wird jeder zusätzlich angefangene belegte Quadratmeter mit 150 €/m<sup>2</sup> abgerechnet. Dies kann sowohl vor Ort, als auch nachträglich erfolgen. Der Überbau ist durch den Veranstalter mit Fotos zu belegen.

## 6. Gemeinschaftsstände

Gemeinschaftsstände - MINDESTGRÖSSE 6 m<sup>2</sup> - sind nur zugelassen, wenn der Veranstalter dies schriftlich genehmigt.

Am Stand zusätzlich vertretene Mitaussteller sind vom Hauptaussteller jeweils auf einem weiteren Anmeldeformular mit vollständigen Angaben anzumelden. Mitaussteller unterliegen den gleichen Vertragsbedingungen wie der Hauptaussteller. Die zusätzliche Anmeldegebühr je Mitaussteller beträgt 150,00 € je Mitaussteller.

Es ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon an Dritte abzugeben.

Für Firmen, Institutionen oder Produkte, die nicht in der Zulassung genannt sind und nicht ordentlich angemeldet wurden, darf weder auf dem Messeareal noch im und vor dem Stand geworben werden.

Der Hauptaussteller von Gemeinschaftsständen haftet gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Wird für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, auf dem Aussteller-Stand geworben, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers und ohne dessen Zustimmung räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu.

## 7. Vorträge

Der Veranstalter sorgt für Räume (inkl. der Grundausstattung: Stromanschluss, Flipchart) zur Durchführung von Vorträgen. Die Zulassung der Themen und der Referenten erfolgt durch den Veranstalter. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 8. Rücktritt

Bei Rücktritt des Ausstellers bis spätestens 8 Wochen vor Messebeginn wird eine Stornogebühr von 25 Prozent der Standmiete durch den Veranstalter erhoben.

Bei Rücktritt nach diesem vorgenannten Termin (8 Wochen vor dem Messebeginn) ist die volle Höhe des vereinbarten Mietpreises (inklusive aller Nebenkosten) zu entrichten.

Wird für die Standfläche ein anderer Aussteller gewonnen, erfolgt durch den Veranstalter eine Rückzahlung des Betrages, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro.



# Geschäftsbedingungen der Rohvolution® 2026

## 9. Bewachung

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung während der Messe übernimmt der Veranstalter in Abstimmung mit dem Immobilienvermieter eine Bewachung des Eventareals. Eine zusätzliche Haftung des Veranstalters oder eine Aufhebung von Haftungsausschlüssen wird hierdurch nicht bewirkt. Der Veranstalter ist berechtigt, auf jedem Ausstellungsstand die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für Ausstellungsgut und Standeinrichtung auftreten können. Wertvolle oder/und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten daher nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Veranstalter übernimmt für jeglichen Verlust keinerlei Haftung.

## 10. Betreten der Stände

Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne vorherige Erlaubnis des Standinhabers, nicht betreten werden.

## 11. Verkaufsregelung

Es sind Direktverkauf und Verkauf über Auftragsbuch gestattet.

## 12. Werbung im Messegelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes und in den vom Veranstalter dafür vorgesehenen Bereichen des Messeareals verteilt werden. Jeweils ein Exemplar der Drucksachen, die für das Messeareal außerhalb des Standes des Ausstellers vorgesehen sind, muss im Messebüro abgegeben und durch die Messeleitung freigegeben werden, bevor diese ausgelegt werden dürfen. Die Drucksachen müssen eindeutig dem Aussteller und dem Werbezweck auf der Messe zuzuordnen sein. Bei Gestaltung der Außenwerbung sind die technischen Richtlinien des Veranstalters und des Immobilieneigentümers zu beachten. Werbemittel, die nicht während der Messe durch die Messeleitung freigegeben wurden, können vom Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung eingezogen und sichergestellt werden.

Werbemaßnahmen, die gegen Wettbewerbsbestimmungen, gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nicht zulässig. Unzulässig sind auch Werbemaßnahmen, die weltanschaulichen oder politischen Charakter haben oder andere Aussteller oder Messebesucher belästigen. Werbemittel, die hiergegen verstößen, können vom Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung eingezogen und sichergestellt werden. Die Duldung von Werbemitteln durch den Veranstalter befreit den Aussteller nicht von der Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

## 13. Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Gemäß §3 des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) ist irreführende Werbung auf dem Gebiet des

Heilwesens - sowohl durch Werbemedien als auch in beratenden Gesprächen - auf der Messe unzulässig. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
  - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
  - b) bei bestimmungsgemäßem oder langerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
  - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
  - a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
  - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

Ein Verstoß gegen diese Regeln kann zum Ausschluss von der Messe führen.

## 14. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen im Rahmen der Messe anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

## 15. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Räumlichkeiten sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Elektroanschlüssen der einzelnen Stände und alle anderen Dienstleistungen werden den Ausstellern gesondert berechnet. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet

der Veranstalter nicht.

## 16. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Räume, des Freigeländes und der Gänge.

Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von € 4,00 je Quadratmeter Standfläche berechnet.

Den Ausstellern werden am Aufbautag Hinweise gegeben, in denen die Entsorgung ihrer Abfälle/Müll/Kartonagen etc. geregelt ist. Zur Müll- und Standkontrolle ist beim Veranstalter eine Kaution von 20,- € in bar zu hinterlegen, die nach Messeende und Standprüfung zurückgestattet wird. Sollte die Standabnahme durch den Aussteller nach Messeende (Abbauzeit) versäumt werden, verfällt der Rückgabeanpruch.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von dem Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

## 17. Ausstellungsversicherung + Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes oder der Standeinrichtungen, noch für Wasserschäden, Einbruchdiebstahl oder Schäden aus Feuer oder höherer Gewalt. Dem Aussteller steht es frei, diese Risiken auf eigene Kosten selbst zu versichern. Im Interesse der allgemeinen Ordnung müssen jedoch alle aufgrund der vorstehenden Risiken eingetretenden Schäden vom Aussteller unverzüglich dem Veranstalter, bei Straftaten auch der Polizei gemeldet werden.

Der Veranstalter haftet jedoch für solche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben, soweit es sich um daraus resultierende unmittelbare Schäden handelt.

## 18. Vorbehalt

Kann der Veranstalter aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die Messe nicht oder nur teilweise oder nur zu anderen Zeitpunkten durchführen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Soweit die Messe nur verkürzt stattfindet, wird die Standmiete entsprechend gekürzt und der überschüssige Betrag zurückgezahlt. Kann ein Event nicht stattfinden, so bleibt der Veranstalter berechtigt, bis zu 25 Prozent Standmiete als Bearbeitungsgebühr einzubehalten, es sei denn, dass der Aussteller nur einen wesentlich geringeren Aufwand nachweist.

## 19. Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind oder gegen die Interessen der Veranstaltung verstößen. Wird dem Verlangen des Veranstalters von Seiten des oder der Aussteller nicht entsprochen, so erfolgt automatisch ein sofortiger Messeaus-



# Geschäftsbedingungen der Rohvolution® 2026

schluss und der Veranstalter ist berechtigt, die entsprechenden Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

## 20. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Eventareal für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter sowie die von ihm eingesetzte Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, denen Folge zu leisten sind.

Tiere sind auf dem Messareal verboten.

## 21. Mündliche Vereinbarungen

Alle mündliche Vereinbarungen und Abreden sowie alle rechtserhebliche Änderungen und Ergänzungen (z.B. Vertragsminderungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen oder Vertragsstornierung etc.) gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.

## 22. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Veranstaltungsende folgenden Werktag.

## 23. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gera. Es gilt deutsches Recht.

## 24. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich an nächsten kommende als vereinbart.

Stand: 14.01.2026